

22. April 1960

72 (

Für das Nachschlagewerk! ja
Für die Fachpresse! ja
Für die Sammlung! ja

Gesetz: JugSchG § 21

Leitsatz:

Auch der Jugendliche, der im ersten Quartal
des Urlaubsjahres das 18. Lebensjahr vollendet,
erhält noch Jugendurlaub.

Aktenzeichen: 1 AZR 567/58
Urteil des BAG vom 22. April 1960

Baden-Württemberg
LAG (Stuttgart)



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

1_AZR 567/58

IV Sa 104/58 Baden-Württemberg
(Stuttgart)

Im Namen des Volkes!

Verkündet
am 22. April 1960.

gez. Henkelmann,

Angestellte
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Urteil

In Sachen

hat der Erste Senat des Bundesarbeitsgerichts auf Grund
der mündlichen Verhandlung vom 22. April 1960 durch die
Bundesrichter Dr. Schröder, Wichmann und Dr. Gröninger
sowie die Bundesarbeitsrichter Dr.Dr.Matthias und Reibel
für Recht erkannt:

Die Revision der Beklagten gegen das Urteil
des Landesarbeitsgerichts Baden-Württemberg,
Außenkammern Stuttgart, vom 30. Oktober 1958
- IV Sa 104/58 - wird zurückgewiesen.
Die Beklagte trägt die Kosten der Revision.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 2 -

Tatbestand:

Der am 10. Februar 1938 geborene Kläger steht seit dem 1. Dezember 1952 im Arbeitsverhältnis zu der Beklagten und war im Jahre 1956 bei dieser als Mechaniker beschäftigt. Die Beklagte hat ihm für das mit dem Kalenderjahr gleichlaufende Urlaubsjahr 1956 einen Urlaub von 12 Tagen als erwachsener Arbeitnehmer gewährt.

Der Kläger ist der Ansicht, im stehe, obwohl er am 10. Februar 1956 das 18. Lebensjahr vollendet habe, für das Urlaubsjahr 1956 noch Jugendurlaub in Höhe von 24 Tagen zu. Er hat deshalb beantragt, die Beklagte zu verurteilen, ihm einen Resturlaub von 12 Tagen für das Urlaubsjahr 1956 zu gewähren und 168,96 DM Urlaubsgeld zu bezahlen.

Die Beklagte hat um Klageabweisung gebeten. Sie ist der Ansicht, der Kläger könne für das Urlaubsjahr 1956 nur noch Erwachsenen-Urlaub beanspruchen, nachdem er am 10. Februar 1956 das 18. Lebensjahr vollendet habe.

Während das Arbeitsgericht die Klage abgewiesen hat, hat das Landesarbeitsgericht unter Zulassung der Revision durch das angefochtene Urteil der Klage entsprochen.

Mit der Revision verfolgen die Parteien ihre bisherigen Anträge weiter.

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist kraft Zulassung statthaft und auch in rechter Frist und Form eingelegt und begründet worden.

Die Beklagte konnte jedoch mit dem Rechtsmittel keinen Erfolg haben.

I.

Nach § 1 des Gesetzes Nr. 711, Regelung des Mindesturlaubs in der privaten Wirtschaft und im öffentlichen Dienst, des Landes Württemberg-Baden vom 6. August 1947 in der Fassung der Gesetze vom 6. April 1949 und vom 3. April 1950, hat jeder Arbeitnehmer in jedem Urlaubsjahr einen Anspruch auf bezahlten Erholungsurlaub. Urlaubsberechtigt sind u.a. auch

- 3 -

Lehrlinge. Nach § 2 aaO beträgt der Jahresmindesturlaub für Jugendliche unter 18 Jahren 24 Arbeitstage, für Arbeitnehmer über 18 Jahren 12 Arbeitstage. Die gesetzlichen, tariflichen oder betrieblichen Vorschriften über Wartezeiten bleiben unberührt. Sind Bestimmungen über eine Wartezeit nicht vorgesehen, so entsteht der Urlaubsanspruch nach einer erstmaligen ununterbrochenen Wartezeit von 6 Monaten. Urlaubsjahr ist nach § 2 Abs. 4 aaO das Kalenderjahr, sofern nichts anderes bestimmt ist.

Da das Urlaubsgesetz des Landes Württemberg-Baden in § 2 Abs. 1 die gesetzlichen, tariflichen oder betrieblichen Vorschriften über Wartezeiten unberührt läßt, so bleibt damit insoweit auch die Regelung des § 21 des Jugendschutzgesetzes vom 30. April 1938 unberührt. Nach dieser Vorschrift ist jedem Jugendlichen für jedes Kalenderjahr, "in dem er länger als 3 Monate ohne Unterbrechung des Lehr- oder Arbeitsverhältnisses bei dem Arbeitgeber tätig gewesen ist", unter Fortgewährung des Lohnes Urlaub zu erteilen. Hierbei handelt es sich um die gesetzliche Regelung einer Wartezeit von 3 Monaten. Diese Wartezeit ist grundsätzlich in jedem Urlaubsjahr zu erfüllen (vgl. hierzu Siebert, JugSchG, 2. Aufl., § 21, Anm. 9a; Neitzel, JugSchG, 1938, § 21, Anm. 2 und 7; Kremer, JugSchG, 1941, § 21 Anm. 4). Nach dem Urlaubsgesetz des Landes Württemberg-Baden bleibt also diese Wartezeitregelung des Jugendschutzgesetzes für den Jugendurlaub nach dem Urlaub des Landes Württemberg-Baden maßgebend.

Unberührt von den gesetzlichen Regelungen des württ.-badischen Urlaubsgesetzes bleiben aber nicht nur gesetzliche Wartezeitregelungen (wie die erwähnte des Jugendschutzgesetzes), sondern auch tarifliche Wartezeitregelungen. Derartige tarifliche Vorschriften über Wartezeiten bleiben auch dann unberührt, wenn sie gegenüber der gesetzlichen Regelung ungünstiger für den Arbeitnehmer sind. Insoweit unterscheidet sich § 2 Abs. 1 von § 3 Abs. 1 UrlaubsgG Württemberg-Baden.



- 4 -

- 4 -

Die Beklagte trägt nun erstmals in der Revisionsinstanz vor, daß das Arbeitsverhältnis der Parteien von dem Manteltarifvertrag für die Arbeiter der Metallindustrie in den Regierungsbezirken Nord-Württemberg und Nord-Baden des Landes Baden-Württemberg vom 18. Dezember 1953 und auch von dem zu diesem Tarifvertrag gehörenden Urlaubsabkommen vom 23. Februar 1956 beherrscht werde. Beide Parteien seien Mitglieder der tarifschließenden Organisationen.

Das Urteil des Landesarbeitsgerichts enthält keinerlei tatsächliche Feststellungen darüber, ob die Parteien tatsächlich den tarifschließenden Organisationen (Verband Württ.-Badischer Metallindustrieller und Industriegewerkschaft Metall, Bezirksleitung Stuttgart) angehören. Gleichwohl bedarf es nicht der Aufhebung des angefochtenen Urteils zur Ergänzung der tatsächlichen Feststellungen insoweit. Denn auch wenn die Parteien an das Tarifwerk gebunden wären, würde sich die Entscheidung des Rechtsstreits allein aus dem Urlaubsgesetz des Landes Württemberg-Baden und dem Jugendschutzgesetz ergeben. Zwar würde der Kläger als Arbeiter unter den Geltungsbereich des Tarifvertrages fallen. Nach der tatsächlichen Feststellung des Landesarbeitsgerichts war der Kläger nämlich im Jahre 1956 nicht mehr Lehrling (Lehrlinge sind nach § 1 Ziff. 1 c von dem persönlichen Geltungsbereich des Tarifvertrages ausgenommen), sondern er war als Mechaniker und damit als Arbeiter beschäftigt.

Der Tarifvertrag regelt in § 11 den Urlaubsanspruch und bestimmt dabei - ebenso wie das Urlaubsgesetz des Landes Württemberg-Baden -, daß Urlaubsjahr das Kalenderjahr sei (§ 11 Ziffer 1 Satz 2). Der Urlaubsanspruch entsteht erstmalig nach einer sechsmonatigen Betriebszugehörigkeit, die der Kläger unstreitig bereits vor dem Urlaubsjahr 1956 voll erfüllt hatte. Die Urlaubsdauer wird in § 12 des Tarifvertrages der Festlegung in einem besonderen Urlaubsabkommen überlassen. Dieses Urlaubsabkommen, das am 23. Februar 1956 abgeschlossen ist, regelt in Ziffer 1 den jährlichen Urlaub für Arbeiter und Arbeiterinnen über



- 5 -

18 Jahren. In Ziffer 3 bestimmt es jedoch, daß der Urlaub für Jugendliche sich nach den jeweiligen gesetzlichen Bestimmungen richten soll. Maßgebend seien z.Zt. das Urlaubsgesetz Württemberg-Baden im Zusammenhang mit dem Jugendschutzgesetz, "die unter den dort aufgeführten Voraussetzungen einen Urlaub von 24 Werktagen vorsehen".

Das Urlaubsabkommen enthält sich sonach hinsichtlich der Festlegung der Dauer des Jugendurlaubs und der Voraussetzungen, unter denen Jugendurlaub zu gewähren ist, einer eigenen Regelung. Tarifvertrag und Urlaubsabkommen verweisen vielmehr hinsichtlich des Jugendurlaubes auf das Urlaubsgesetz des Landes Württemberg-Baden im Zusammenhang mit dem Jugendschutzgesetz.

Es kommt sonach nicht darauf an, ob die Parteien an den Manteltarifvertrag vom 18. Dezember 1953 gebunden sind oder nicht. In beiden Fällen richtet sich der Urlaubsanspruch des Klägers für das Jahr 1956 allein nach dem Urlaubsgesetz des Landes Württemberg-Baden im Zusammenhang mit dem Jugendschutzgesetz.

In § 12 Ziff. 3 des Tarifvertrages ist zwar bestimmt, daß bei der Feststellung der Urlaubsdauer als Stichtag für Betriebszugehörigkeit und Lebensalter jeweils der 1. Juli des Urlaubsjahres gelten soll. Diese Regelung ist aber, wie sich aus Ziffer 3 des Urlaubsabkommens ergibt, für Jugendliche nicht anwendbar. Denn Ziffer 3 des Urlaubsabkommens stellt ausdrücklich nur auf das Landesurlaubsgesetz und das Jugendschutzgesetz ab. Es bedarf daher keiner Erörterung, ob § 12 Ziffer 3 des Manteltarifvertrages insoweit unwirksam wäre, wenn mit der Regelung auch für Jugendliche als Stichtag der 1. Juli eingeführt werden sollte.

II.

Nach § 21 des danach maßgebenden Jugendschutzgesetzes steht dem Jugendlichen dann Jugendurlaub zu, wenn er länger als 3 Monate ohne Unterbrechung bei dem Arbeitgeber tätig gewesen ist. Aus diesen Worten des Gesetzes ist nicht mit



- 6 -

eindeutiger Klarheit zu ersehen, ob der Jugendliche während dieser ganzen 3 Monate noch Jugendlicher gewesen sein muß oder ob es ausreicht, wenn er am Beginn des Urlaubsjahres (= Kalenderjahr) Jugendlicher gewesen ist, im 1. Quartal das 18. Lebensjahr vollendet hat und über das 1. Quartal des Urlaubsjahres hinaus bei dem Arbeitgeber tätig gewesen ist. Diese aus § 21 Satz 1 des JugSchG allein nicht eindeutig zu entscheidende Frage kann auch nicht unter Heranziehung der Ausführungsverordnung zum Jugendschutzgesetz vom 12. Dezember 1938 (AVO) gelöst werden. Nach Nr. 54 letzter Satz AVO zu § 21 JugSchG erhalten zwar Arbeitnehmer für das Kalenderjahr, in dem sie das 18. Lebensjahr vollenden, den Urlaub nach den Vorschriften des § 21 JugSchG nur dann, wenn sie in diesem Jahr länger als 3 Monate als Jugendlicher in dem Betrieb tätig waren. Nr. 54 der AVO bezieht sich aber nur auf das Baugewerbe mit seinen gerade für das Urlaubswesen besonderen Verhältnissen. Allgemeine Bedeutung auch für andere Gewerbezweige (hier die Metallindustrie) hat diese Vorschrift nicht. Sie kann wegen ihrer Bedeutung nur für einen bestimmten Wirtschaftszweig auch nicht zur Auslegung der allgemeinen Regelung des § 21 JugSchG für andere Wirtschaftszweige herangezogen werden.

Aus § 21 Abs. 2 letzter Satz JugSchG ist zu ersehen, daß jedenfalls im Rahmen der Regelungen des Abs. 2 des § 21 JugSchG für die Urlaubsdauer das Alter des Jugendlichen bei Beginn des Kalenderjahres maßgebend sein soll.

Wenn die Revision insoweit vorträgt, diese Abgrenzung beziehe sich nur auf die in § 21 Abs. 2 Satz 3 JugSchG getroffene Unterscheidung zwischen Jugendlichen unter 16 Jahren und solchen zwischen 16 und 18 Jahren, so vermag dem der Senat nicht zu folgen. Die Ansicht der Revision läuft darauf hinaus, daß lediglich für die Frage der Dauer des Jugendurlaubs (nach dem Jugendschutzgesetz für Jugendliche unter 16 Jahren mindestens 15 und für Jugendliche über 16 Jahre mindestens 12 Werktage) das Alter des Jugendlichen bei Beginn des Kalenderjahres maßgebend sein soll, nicht aber für die Frage, ob ein Arbeitnehmer überhaupt noch

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



Jugendurlaub zu bekommen hat. Es ist der Revision zuzugeben, daß der Satz "maßgebend für die Urlaubsdauer ist das Alter des Jugendlichen bei Beginn des Kalenderjahres" im Zusammenhang mit der unterschiedlichen Regelung des Jugendurlaubs für Jugendliche unter und solchen über 16 Jahren steht. Gleichwohl vermag dies die Ansicht der Revision nicht zu stützen.

Insoweit ist zunächst darauf hinzuweisen, daß § 21 Abs. 2 JugSchG nicht nur eine Regelung über die unterschiedliche Dauer des Urlaubs für Jugendliche unter und über 16 Jahren trifft; vielmehr enthalten § 21 Abs. 2 Satz 1 und Satz 2 allgemeine Vorschriften über den Jugendurlaub überhaupt. Daraus rechtfertigt sich der Schluß, daß auch der in § 21 Abs. 2 Satz 5 getroffenen Regelung über den maßgebenden Stichtag eine solche allgemeine Bedeutung zukommt.

Der Senat hat weiterhin bereits ganz grundsätzlich ausgesprochen, daß dann, wenn (wie hier) Kalenderjahr und Urlaubsjahr gleich sind, die Verhältnisse am 1. Januar für das Bestehen oder Nichtbestehen der Voraussetzungen für den Urlaubsanspruch maßgebend sind (vgl. Urteil vom 22. Juni 1956, AP Nr. 10 zu § 611 BGB – Urlaubsrecht –). Dieser Grundsatz muß auch für die hier zu entscheidende Frage Anwendung finden. Ist danach ein Arbeitnehmer am 1. Januar noch Jugendlicher, so bleibt er für das mit dem 1. Januar beginnende Urlaubsjahr Träger des Anspruchs auf den Jugendurlaub auch dann, wenn er im 1. Quartal, also vor Vollendung der Wartezeit des § 21 Abs. 1 JugSchG, das 18. Lebensjahr vollendet. Zu dieser Auslegung zwingt also auch der allgemeine Grundsatz, daß die Umstände am 1. Januar für Erwerb und Umfang des Urlaubsanspruchs mangels anderweiter Regelung maßgebend sind.

Für die Entscheidung, daß nur die Verhältnisse am 1. Januar auch für die Frage, ob Jugendurlaub zu gewähren ist, maßgebend sind, das Erreichen des 18. Lebensjahres im 1. Quartal also unschädlich ist, spricht auch die Erwägung, daß auf diese Weise in den Betrieben, bei denen



- 8 -

das Urlaubsjahr gleichzeitig das Kalenderjahr ist, einheitliche Verhältnisse für alle Arbeitnehmer, mögen sie jugendliche oder erwachsene Arbeitnehmer sein, geschaffen werden. Ebenso wie ein erwachsener Arbeitnehmer, der nach seinen persönlichen Verhältnissen am 1. Januar des Urlaubsjahres einen bestimmten Urlaubsanspruch erst nach Ableistung einer Wartezeit erwirbt, diesen Anspruch auch dann behält, wenn nach dem 1. Januar eine Änderung in seinen persönlichen Verhältnissen (z.B. Lebensalter, Familienstand u.ä.) eintritt, behält ein jugendlicher Arbeitnehmer seinen aufschiebend bedingt von der Ableistung der Wartezeit bereits am 1. Januar erworbenen Anspruch auf Jugendurlaub auch dann, wenn er im 1. Quartal des Urlaubsjahres das 18. Lebensjahr vollendet.

Der Senat hat bereits in der Entscheidung vom 1. Oktober 1959 - 1 AZR 570/57 - angedeutet, er neige der Ansicht zu, daß der in § 21 Abs. 2 JugSchG aufgestellte Grundsatz auch bei der Entscheidung der Frage Anwendung zu finden habe, ob ein Arbeitnehmer überhaupt Jugendurlaub zu bekommen habe. Während in dem damals entschiedenen Rechtsstreit die Entscheidung dieser Frage letztlich dahingestellt bleiben konnte, ist nunmehr in diesem Rechtsstreit die Entscheidung dahin zu treffen, daß auch für die Frage, ob Jugendurlaub zu gewähren ist, auf das Alter des Arbeitnehmers am Beginn des Urlaubsjahres abzustellen ist.

Ist sonach davon auszugehen, daß dem Kläger für das Urlaubsjahr 1956 trotz Erreichens des 18. Lebensjahres am 10. Februar 1956 noch Anspruch auf den Jugendurlaub zusteht, so erweist sich die Revision als unbegründet. Sie muß daher mit der Kostenfolge aus § 97 ZPO zurückgewiesen werden.

gez. Dr. Schröder Dr. Gröninger Wichmann
Dr. Matthias Reibel



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

